



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 21. Oktober 2009
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009 S.1290)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 17. November 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2011 S.4)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 873). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30.06.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. November 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. November 2010 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ¹Die grundsätzliche Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sportwissenschaftlichen Studiengang entsprechend eines Bachelor-Abschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten. ²Der Masterstudiengang Sportwissenschaft baut konsekutiv auf den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft (180 LP) und ein Bachelor-Studium mit dem Kernfach Sportwissenschaft (120 LP) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie vergleichbare Studiengänge auf.



- (2) ¹Bewerber mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang, können zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt. ²Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber ein Bachelor-Studium im Umfang von mindestens 180 LP nachweisen können, wobei der Anteil des Studiums der Sportwissenschaft mindestens 120 LP betragen soll. ³Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland sind möglich. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen ist in diesen Fällen möglich.
- (3) Es sind fristgemäß und formgerecht folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium),
 - ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
 - ggf. Nachweise über eine nach dem unter Buchstabe a genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit,
 - ggf. Nachweise über besondere sportliche Leistungen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach folgenden Kriterien (Rangfolge):
- Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote (bzw. dokumentierter Leistungsstand zum Zeitpunkt der Bewerbung)
 - wissenschaftliche Leistungen
 - fachlich relevante Berufstätigkeit und/oder besondere sportliche Leistungen

§ 3 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 3 MPO.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel dieses Master-Studiums ist es, die Studierenden auf forschungsorientierte und wissenschaftsgestützte Berufstätigkeiten vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Qualifikationen innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik der sportwissenschaftlichen Teilgebiete (Angewandte Sportwissenschaft, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie und -motorik, Sportökonomie, Sportpädagogik) sowie deren Integrationsbereiche.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Wissenschaftsdarstellung, Projektorganisation), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. ²Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. ³Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen auch disziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module können unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen enthalten. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird.
- (2) ¹Im Studium werden über die beiden Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt. ²Im Einzelnen sind dies:
 - der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen der Fachgebiete
 - vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen
 - integratives Denken
 - übergreifendes Kontextwissen
 - konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen.
 - die Planung und Durchführung von fallbezogenen Problemanalysen in Teamarbeit
 - die empirisch-experimentelle Datengewinnung und -auswertung
 - das Anfertigen wissenschaftlicher Projektberichte
 - die Präsentation von Ergebnissen und Moderation



§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Das Master-Studium der Sportwissenschaft gliedert sich in Module
1. der Angewandten Sportwissenschaft (8 LP)
 - a) Angewandte Sportwissenschaft 5 „Prävention“ (SPW-AS5)
oder
 - b) Angewandte Sportwissenschaft 8 „Leistung“ (SPW-AS8)
 2. zu Bewegung und Leistung (29 LP)
 - a) Diagnostik in Training und Wettkampf (SPW-TW1)
 - b) Planung und Gestaltung von Trainingsprozessen (SPW-TW2)
 - c) Biomechanische Analyse und Synthese sportlicher Bewegungen (SPW-BM)
 - d) Sportökonomie im Leistungs- und Gesundheitssport (SPW-ÖKO)
 3. zu Prävention und Rehabilitation (37 LP)
 - a) Sportmedizin in Prävention und Gesundheitsförderung (SPW-SMED1)
 - b) Sportmedizinische Funktionsdiagnostik und Sporttherapie (SPW-SMED2)
 - c) Sportpsychologie und Sportmotorik in Prävention und Rehabilitation (SPW-PSYMOT)
 - d) Sportpädagogische Handlungsfelder in Prävention und Rehabilitation (SPW-PÄD),
 4. zur Datenverarbeitung (6 LP)
Datenverarbeitung (SPW-MET-MA),
 5. des Wahlpflichtfachs Gesundheit und Naturwissenschaften (5 LP)
 - a) Wahlpflichtmodul Altern, Ethik und Gesundheit (SPW-WPF-SM)
oder
 - b) Wahlpflichtmodul Gesundheitsberatung (SPW-WPF-GW)
oder
 - c) Wahlpflichtmodul Biomechanik (SPW-WPF-BM),
 6. des Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften (5 LP)
 - a) Wahlpflichtmodul Sportpsychologie/-motorik (SPW-WPF-PM)
oder
 - b) Wahlpflichtmodul Sportökonomie (SPW-WPF-ÖKO), sowie
 7. die Masterarbeit (30 LP)



- (3) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) Das Institut für Sportwissenschaft fördert die internationale Mobilität der Studierenden.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog festgelegt, zu dem auch ein Studienplan gehört. ³Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-TW2	SPW-TW1
SPW-WPF-PM	SPW-PSYMOT
SPW-MAA (MA-Arbeit)	siehe Prüfungsordnung

- (2) Für einzelne Module kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienberatung steht am Institut für Sportwissenschaft ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung). ²In modulspezifischen Studienfragen berät der Modulverantwortliche.



- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

¹Das Institut für Sportwissenschaft ist zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Studienplan und das Modulangebot werden in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen geprüft und angepasst. ³Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena